

Leitlinien des BDH zur Positionierung in Bezug auf die F-Gas Verordnung in Hinblick auf wassergeführte Wärmepumpen für die Raumwärme- und Warmwasserbereitstellung

Die Politik hat sich sowohl auf nationaler wie auf EU-Ebene das Ziel gesetzt, den Hochlauf wassergeführter Wärmepumpen vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, der Energieeinsparung und der aktuell noch bestehenden Abhängigkeit von Energieimporten zu beschleunigen. Die F-Gas Verordnung soll dabei einen Rahmen für die in Wärmepumpen zur Anwendung kommenden Kältemitteln geben, um das Inverkehrbringen von Kältemitteln mit hohem Klimaerwärmungspotenzial (GWP – Global Warming Potential) zu begrenzen und absehbar zu beenden. Zudem laufen Vorbereitungen zur Beschränkung von Chemikalien mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften (diese sollten unter REACH PFAS reguliert werden).

Die deutsche Heizungsindustrie unterstützt die Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes und entwickelt derzeit Wärmepumpen, die mit innovativen natürlichen und umweltfreundlichen Kältemitteln betrieben werden. Teilweise sind diese Wärmepumpen bereits im Markt erhältlich. Allerdings ist ein klarer Rechtsrahmen im EU-Binnenmarkt, der Rechtssicherheit für Investitionen in Milliardenhöhe schafft, dringend erforderlich.

Die bestehende F-Gas Verordnung sieht eine stufenweise Reduktion von F-Gasen anhand der CO₂-Äquivalente vor. Im Entwurf der Novellierung soll diese Reduktion nun verschärft werden. Ebenso sollen spezifische Verbote für bestimmte Wärmepumpen neu eingeführt werden. In Anbetracht eines gewünschten Markthochlaufes der Wärmepumpe innerhalb der nächsten Jahre droht die Verschärfung der F-Gas Verordnung zu einem Hindernis zu werden. Um beiden Zielen – der Eindämmung der Anwendung von klimaschädlichen Kältemitteln und dem gewünschten Markthochlauf der Wärmepumpe sowie dem verstärkten Einsatz natürlicher Kältemittel in Deutschland und der EU – gerecht zu werden, muss die Novelle der F-Gas Verordnung eine ausgewogene Balance finden.

Der BDH setzt sich für folgende Hauptleitpunkte bei der Novellierung ein, damit diese Balance erreicht werden kann:

Produktspezifische Verbote im Annex IV

Die Vorschläge für neue produktspezifische Verbote für Wärmepumpen sollten in Struktur und Inhalt überarbeitet werden:

- **Klare Trennung und Abgrenzung der Anforderungen für wassergeführte Wärmepumpen und für Klimageräte:** Anforderungen für Wärmepumpen sollten in einem separaten und dedizierten Abschnitt formuliert sein, mit klaren Definitionen für den Geltungsbereich. Die Leistungsgrenze von 12 kW ist für Wärmepumpen ohne Relevanz. Die Definitionen für Wärmepumpen sollten mit Ökodesign und Energielabel für Raumwärme- und Warmwasser-Wärmepumpen harmonisiert sein. Auch sollte eine Differenzierung zwischen Wärmepumpen für den Heizungs-“Massenmarkt” und Anwendungen mit höherer Leistung und/oder Prozesswärme erfolgen, mit dem im Energielabel vorgegeben Leistungsbereich bis 70 kW.
- **Realistisches Timing für Wärmepumpen:** Der Kommissionsvorschlag sieht Verbote bereits ab 2025 vor – diese Vorgabe ist überambitioniert. Das Inkrafttreten sollte nicht vor dem 1.1.2028

erfolgen und es den Herstellern erlauben, Ersatz durch *natürliche Kältemittel* für alle relevanten Anwendungen bis 70 kW auf den Markt zu bringen – ohne Rückgriff auf umweltschädliche Kältemittel. State-of-the-art Sicherheitsstandards für innen- und außen- aufgestellte Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln sind für diesen Leistungsbereich verfügbar.¹

- **Klare, eindeutige und unumgehbare Definitionen und Ausnahmen:** Die Verordnung darf keine Fragen bezüglich der unterschiedlichen Technologien offenlassen. Gelöschte Definitionen sollten unbedingt wieder eingeführt werden. Hinzukommende Technologien müssen eindeutig definiert sein und dürfen keine „Schlupflöcher“ zur Umgehung der Anforderungen bieten. Gleiches gilt für Ausnahmeregelungen, die im derzeitigen Entwurf zu ungenau verfasst sind.

Monitoring des Phase-down klimaschädlicher Kältemittel in Annex VII

- **Es sollte ein ständiges Monitoring** vorgesehen werden, um zu prüfen, wie sich der Phase-down der klimaschädlichen Kältemittel auf die Marktabsätze von Wärmepumpen innerhalb der EU auswirkt. Wenn die Bedingung für die massentaugliche Anwendung natürlicher Kältemittel über alle Anwendungen nicht vorliegt, sollte der Phase-down von klimaschädlichen Kältemitteln bzw. die Verbote in Anhang IV zeitlich zurückgestellt werden.

Wir befürworten ausdrücklich einen Zielzustand, in dem der Einsatz von umwelt- und klimafreundlichen, natürlichen Kältemitteln in hydraulischen Wärmepumpen dominiert. Wir würden daher die Förderung eines zügigen Übergangs in diesen Zielzustand begrüßen, u.a. durch bevorzugte Behandlung dieser Kältemittel gegenüber fluorierten Kältemitteln (HFC / HFOs). Die F-Gas Verordnung sollte daher durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden, damit die Markteinführung natürlicher Kältemittel mit geringen GWP als Ersatz für bisher genutzte Kältemittel beschleunigt bzw. erleichtert wird. Dazu gehört die Anpassung der Normung durch die Überführung der aktualisierten Sicherheitsstandards (für den Einsatz von natürlichen Kältemitteln in Monoblock und Split-Geräten) in eine harmonisierte europäische Norm sowie die Qualifikation des Handwerks für den Umgang mit den neuen Kältemitteln.

¹ IEC 60335-2-40:2022